

# KUNERT AG

## KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT

**Immenstadt**

**- ISIN DE 000 A0XYLX 9, DE 000 A0XYLY 7 und DE 000 A0XYLZ 4 –**

**- WKN A0X YLX, A0X YLY und A0X YLZ -**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur einundzwanzigsten ordentlichen Hauptversammlung der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT am Dienstag, den 16. Juni 2009, 10:00 Uhr, in der Hofgarten-Stadthalle, Hofgartenstraße, 87509 Immenstadt i. Allgäu.

<b><u>Inhaltsverzeichnis der Tagesordnung:</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
1. VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2008, DES LAGEBERICHTS FÜR DIE KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT UND DES KONZERNLAGEBERICHTS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2008 MIT DEM BERICHT DES AUFSICHTSRATS SOWIE DEM BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB .....	2
2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2008 .....	2
3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2008.....	2
4. WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND DES KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2009 .....	2
5. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER FRIST FÜR DIE ZULASSUNG DER NEUEN AKTIEN AUS DER AUF DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT AM 26. AUGUST 2008 ZU PUNKT 7.7 DER TAGESORDNUNG BESCHLOSSENEN KAPITALERHÖHUNG .....	2
6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE SATZUNGSÄNDERUNG AUFGRUND DES INKRAFTTRETENS DES GESETZES ZUR RISIKOBEGRENZUNG .....	3
7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN AUFGRUND DES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE (ARUG) .....	3
8. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE SCHAFFUNG EINES NEUEN GENEHMIGTEN KAPITALS SOWIE ÜBER DIE NEUFASSUNG DER SATZUNG IN § 5 .....	5

## TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts für die KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

- 5. Beschlussfassung über die Änderung der Frist für die Zulassung der neuen Aktien aus der auf der ordentlichen Hauptversammlung der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT am 26. August 2008 zu Punkt 7.7 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung**

Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT am 26. August 2008 zu Punkt 7.7 der Tagesordnung ist der Vorstand angewiesen worden, die im Zuge der Durchführung dieser Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien – soweit rechtlich möglich – innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung der Kapitalerhöhung zuzulassen. Diese Frist soll auf 12 Monate verlängert werden.

Die Zulassung innerhalb der bisherigen 6-Monats-Frist würde die Ressourcen der Gesellschaft, die nach Umsetzung des auf der ordentlichen Hauptversammlung 2008 beschlossenen Maßnahmenpakets aktuell für den nachhaltigen Aufbau des Geschäftes der KUNERT Gruppe benötigt werden, erheblich belasten. Die Verzögerung der Zulassung wirkt sich allein zu Lasten der Aktionäre Julius Textile Investment S.à.r.l. und Yorik Worldwide Inc. aus. Den übrigen Aktionären entsteht hierdurch keinerlei Nachteil, da sie mit Rücksicht auf diese Verzögerung im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung mit bereits zugelassenen Aktien aus dem Bestand der Julius Textile Investment S.à.r.l. beliefert wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Frist, innerhalb der der Vorstand die Zulassung der neuen Aktien aus der von der Hauptversammlung der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT am 26. August 2008 zu Punkt 7.7 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung zum Börsenhandel im geregelten Markt der Börse München – soweit rechtlich möglich - beantragen soll, wird bis zum 12. März 2010 verlängert.

## **6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Risikobegrenzung**

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Risikobegrenzungsgesetzes vom 12. August 2008 wurde mit Wirkung zum 31. Mai 2009 ein neuer § 27a in das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) eingefügt, der unter Absatz 1 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen an Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, vorsieht. Zudem ergibt sich unter Absatz 2 für den Emittenten eine korrespondierende Verpflichtung zur Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen. Gemäß § 27a Abs. 3 WpHG n.F. kann die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland vorsehen, dass § 27a Abs. 1 WpHG n.F. keine Anwendung findet. Von dieser Möglichkeit soll durch Ergänzung des § 3 der Satzung Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Regelung des § 27a Abs. 1 WpHG (Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen) findet keine Anwendung.“

## **7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll voraussichtlich im Sommer 2009 in Kraft treten und enthält u.a. neue und/oder klarstellende Regelungen zur Einberufungs- und Anmeldefrist in Bezug auf Hauptversammlungen und zum Versand von Mitteilungen im Vorfeld der Hauptversammlung. Die Satzung der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT soll rechtzeitig vor Durchführung der nächsten Hauptversammlung an die künftige Rechtslage angepasst werden. Der Vorstand wird die damit verbundenen Satzungsänderungen jedoch erst nach Inkrafttreten des ARUG zum Handelsregister anmelden, vorausgesetzt die jeweils relevanten Vorschriften werden entsprechend dem Regierungsentwurf geändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 16 der Satzung der Gesellschaft wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und

der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden, wenn § 123 Abs. 1 sowie § 121 Abs. 7 AktG entsprechend der Fassung des derzeit im Regierungsentwurf vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten sind.

b) § 16 der Satzung der Gesellschaft wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, gemäß § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt, soweit der die Übersendung der Mitteilung verlangende Aktionär nicht widerspricht.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden, wenn § 125 Abs. 1 und 2 sowie § 128 Abs. 1 AktG entsprechend der Fassung des derzeit im Regierungsentwurf vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten sind.

c) § 17 Absatz 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft werden gestrichen. Im Übrigen wird § 17 der Satzung der Gesellschaft in Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden, wenn § 123 Abs. 2 und 3 sowie § 121 Abs. 7 AktG entsprechend der Fassung des derzeit im Regierungsentwurf vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung der

Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten sind.

## **8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie über die Neufassung der Satzung in § 5**

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 5 ein genehmigtes Kapital, wonach der Vorstand ermächtigt war, das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 1.372.469,00 durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen (genehmigtes Kapital) zu erhöhen. Diese Ermächtigung ist am 30. Juni 2007 ausgelaufen. Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten, soll der Vorstand nunmehr wieder ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 9.945.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen neunhundertfünfundvierzigtausend) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) für Spitzenbeträge;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals in das zuständige Handelsregister oder – falls dieser Betrag geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stammaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186, Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 16. Juni 2009 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

Zudem ist auch der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 16. Juni 2009 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital (jeweils) anzupassen.

b) § 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 9.945.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen neuhundertfünfundvierzigtausend) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) für Spitzenbeträge;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals in das zuständige Handelsregister oder – falls dieser Betrag geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stammaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186, Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 16. Juni 2009 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Zudem ist auch der anteilige Betrag am Grundkapital abzuziehen, auf den

sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 16. Juni 2009 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.“

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG**

Der Vorstand erstattet der für den 16. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Schaffung eines genehmigten Kapitals:

Unter dem neuen genehmigten Kapital soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2014 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stück Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.945.000 (in Worten: Euro neun Millionen neunhundertfünfundvierzigtausend) zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten nachfolgend erläuterten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- (i) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für etwaige Spitzenbeträge dient dem Zweck, bei Ausgabe neuer Aktien unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne eine solche Ermächtigung würden die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Der Vorstand trägt bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der Kapitalerhöhung und des Bezugsverhältnisses dafür Sorge, dass der Betrag der freien Spitzen möglichst gering ausfällt. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Soweit dies nicht mit unvertretbarem Aufwand im Hinblick auf einen geringen Gesamtbetrag der freien Spitzen verbunden ist, berücksichtigt der Vorstand bei der Verwertung von freien Spitzen entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Grundkapital auch Aktionäre, die zur Zeichnung einer vom Vorstand festzusetzenden Mindestzahl an Aktien aus der freien Spitze bereit sind. Die Einzelheiten legt der Vorstand bei Erhöhung des Grundkapitals fest und macht dies in den Gesellschaftsblättern bekannt.
- (ii) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei

Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, an den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können, um im Wettbewerb bestehen zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Unternehmensteil in diesem Sinn kann auch ein wichtiger Vermögensgegenstand sein, der für die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft bedeutsam ist. Die im Interesse der Aktionäre und Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil oder Teile eines Unternehmens oder einer Beteiligung daran über die Gewährung von Aktien an der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung auch die Beschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Demnach sollte die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und (mittelbar) die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Insofern wird der Vorstand auch sorgfältig prüfen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

- (iii) Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage

versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

### **Zugänglichmachung und Zusendung von Unterlagen**

Der festgestellte Jahresabschluss der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT und der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008, der Lagebericht der KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie der vorstehende Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung können vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <http://www.kunert-ag.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (also spätestens am 9. Juni 2009) unter der Adresse

**KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT**  
**c/o Computershare HV-Services AG**  
**Hansastraße 15**  
**D - 80686 München**  
**Telefax: +49 (0)89 / 309037-4675**  
**E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)**

zugehen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (also auf den 26. Mai 2009, 00:00 Uhr) zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der

Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 19.890.315 (19.578.315 Stammaktien und 312.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien). Da die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr 2008 weder auf die jungen noch auf die alten Vorzugsaktien die aus den vergangenen Geschäftsjahren rückständigen Vorzugsbeträge nachgezahlt hat, sind sämtliche Inhaber von Vorzugsaktien weiterhin stimmberechtigt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 19.890.315.

### **Stimmrecht und Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht bzw. ihr Teilnahmerecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, dessen Bevollmächtigung nach § 135 AktG von der Schriftform befreit ist.

### **Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT  
Investor Relations  
Julius-Kunert-Straße 49  
87509 Immenstadt  
Telefax: 08323/12-538

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die uns spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum 1. Juni 2009, 24:00 Uhr, unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich im Internet unter <http://www.kunert-ag.de> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlichen.

Immenstadt, im Mai 2009

**KUNERT AKTIENGESELLSCHAFT**

**Der Vorstand**

\*\*\*\*\*